

**Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48), des § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), sowie der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 1. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und andere Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr Limbach-Oberfrohna**

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

a) für den Gemeindeführer		130,00 EUR
b) für den Stellvertreter des Gemeindeführers		70,00 EUR
c) für den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung		10,00 EUR
d) für die Ortswehrlinienleiter	je	60,00 EUR
e) für die stellvertretenden Ortswehrlinienleiter	je	50,00 EUR
f) für die Gerätewart	je	50,00 EUR
g) für den Gemeindejugendfeuerwehrwart		60,00 EUR
h) für die Ortsjugendfeuerwehrwart	je	50,00 EUR
i) für die Ortskinderfeuerwehrwart	je	20,00 EUR.

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeinde- oder Ortswehrlinienleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde-

oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.

- (3) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 und 2 sein Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna antritt. Er entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als vier Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (4) Jedes Mitglied des Einsatzführungsteam der Freiwilligen Feuerwehr Limbach-Oberfrohna erhält jährlich maximal 100,00 EUR Aufwandsentschädigung. Insgesamt stehen 1.500,00 EUR für das Einsatzführungsteam zur Verfügung. Besteht das Einsatzführungsteam aus mehr als 15 Personen, verringert sich der Anteil jedes Einzelnen entsprechend. Der Gemeindeführer benennt gegenüber der Stadt jährlich bis zum 31.10. die Mitglieder des Einsatzführungsteams.
- (5) Für ortsfirewehrübergreifende Ausbildungsdienste wird dem Ausbilder eine Aufwandsentschädigung gezahlt, z.B. für:
 - Truppmann Teil 2 Ausbildung
 - Retten und Selbstretten am Schlauchturm des Gerätehauses Limbach.Im Bedarfsfall kann der Gemeindeführer im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung des zuständigen Fachbereiches weitere ortsfirewehrübergreifende Ausbildungsdienste schriftlich festlegen.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für

- Ausbilder	12,00 EUR/Stunde
- Hilfskräfte	6,00 EUR/Stunde.
- (6) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind die Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerweherschule sowie die Bestellung durch den Gemeindeführer.
- (7) Die Ausbildungsdienste sind durch den Gemeindeführer zu bestätigen.
- (8) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 EUR je angefangene Stunde. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.

§ 3 Auslagenersatz

- (1) Ein Anspruch auf Auslagenersatz ergibt sich für Feuerwehrangehörige, welche aktiv an einem Einsatz teilgenommen haben. Reservekräfte, die nicht mit zum Einsatzort ausrücken, werden nicht berücksichtigt. Ein Einsatz beginnt bei Ausrücken der Feuerwehr und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (2) Der Auslagenersatz wird pauschal auf 4,00 EUR je Einsatz und Einsatzkraft festgesetzt.
- (3) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 2 dieser Satzung gezahlt.

§ 4 Zahlung von Aufwandsentschädigung und Auslagenpauschale

- (1) Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion durch den Inhaber eines Ehrenamtes ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung berechnet. Die daraus ermittelten Beträge werden auf volle EUR aufgerundet. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt jährlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 4 erfolgt jährlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 5 und 8 erfolgt auf Antrag bis zum 31.12. des laufenden Jahres..
- (4) Die Auslagenpauschale nach § 3 wird für die Monate Januar bis Juni bis zum 31.07. des laufenden Jahres und für die Monate Juli bis Dezember bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.

§ 5 Zuwendungen bei Dienstjubiläen

- (1) Der Gemeindeführer hat Dienstjubiläen bis spätestens zum 31.05. des Vorjahres der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (2) Für 10-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr – Ehrenzeichen Stufe I (Bronze) des Freistaates Sachsen eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 100,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 15,00 EUR.

- (3) Für 25-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr – Ehrenzeichen Stufe II (Silber) des Freistaates Sachsen eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 150,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 30,00 EUR.
- (4) Für 40-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr – Ehrenzeichen Stufe III (Gold) des Freistaates Sachsen eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 200,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 40,00 EUR.
- (5) Für 50-jährigen treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 250,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 50,00 EUR.
- (6) Für 60-jährigen treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 250,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 50,00 EUR.
- (7) Für 70-jährigen treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 250,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 50,00 EUR.

§ 6

Zuwendung zu sonstigen Jubiläen und besonderen Anlässen

Der Gemeindeführer hat für Präsente, die er aus dienstlichen Anlässen überreicht, einen jährlichen Betrag i.H.v. 800,00 EUR zur Verfügung. Näheres regelt eine Vereinbarung zur Bewirtschaftungsbefugnis.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 5. Mai 2009 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 2. Februar 2016

gez. Dr. Vogel
Oberbürgermeister